

**Abdruck einiger Kayserlichen Resolutionum in der Mecklenburgischen
Commissions-Sache, Vom 2 May, 1738. Verschiedene Puncten betreffend**

[Wien], [1738]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828821038>

Druck Freier  Zugang





D. 51.

M-1056.

27 21



Abdruck

einiger

Kaiserlichen

RESOLUTIONUM

in der

Mecklenburgischen

COMMISSIONS-Sache,

Vom 2 May, 1738.

Verschiedene PUNCTEN

betreffend.

AVERTISSEMENT.

Nachdem man jüngst einige Kaiserliche Resolutiones vom 2. May a. c. zerstimmet im Druck gesehen, so hat solches einen bey der Sache nicht interessirten Wienerischen Correspondenten veranlasset, dem Publico davon einen dem Original gleichstimmigen Abdruck hiedurch in die Hände zu liefern.

COMMISSIONS-DRUCK

Vom 2. May 1738

Vertheilung PUNCTEN

Druck

Veneris 2. May 1738.

Mecklenburg contra Mecklenburg novæ Commissionis
in specie das Hof- und Land-Gericht, Consistorium
und Justitz-Canzleyen betreffend.

Absolvitur Relatio & Conclusum:

Imo Rescribatur dem Herrn Herzogen CHRISTIAN
LUDWIG als Kayserl. Commissario:

Nachdeme Ihre Kayserl. Majest. bey Gelegenheit der auf dem Land-Tag zu Malchien Anno 1721. übergebenen *Gravaminum* und darüber von der vormahligen Commission, nach der Sachen genauer und vollkommener Untersuchung erstatterten standhafften allerunterthänigsten Bericht, den 19. Octobr. 1724. unter andern auch die *Jurisdiction* des Land- und Hoff-Gerichts in *Appellations*-Sachen denen Landes-Ordnungen und *Constitutionen* gemäß, *specificè* und ganz klar und richtig gestellet, und desfalls schon damahls vorgekommene *Differentien* zwischen dem Land- und Hoff-Gericht, und denen *Justitz*-Canzleyen, wie auch dem *Consistorio* allgerichtetst entschieden haben; So hätten sich allerhöchst Dieselbe wol nicht versehen, daß bey Wiederherstellung dieses Land- und Hoff-Gerichts diese bereits abgethane *Differentien* aufs neue solten wieder aufgewärmet, und die obangeführte Kayserl. Verordnung auffer Augen gesetzt werden.

Ihre Kayserl. Majest. liessen also zuorderst mit Verwerffung alles desjenigen, was gegen besagte Kayserl. Verordnung vorgegangen, es bey derselben lediglich und in allen *Puncten* dergestalt bewenden:

(I.) Daß allen und jeden *Apellationen* an das Land- und Hoff-Gericht nach Inhalt der *Reversalen* sowohl bey dem Fürstl. *Consistorio*, als bey den *Justitz*-Canzleyen der ungehinderte Lauff gelassen, und gedachte *Judicia à quibus* keiner *Rejection* unter dem Vorwande

Causam non esse appellabilem, vel gravamen verum non adesse, sich anzumassen hätten. Wie dann der klare Buchstab der Anno 1701. ausgestellten Herzoglichen Reversalen ad gravamen judiciale primum vermöge, daß dem judici ad quem die Cognition super reledantia gravaminum in puncto devolutionis überlassen, und die acta praestitis prius sollemnibus, aus besagten Justitz-Canzleyen ediret werden solten.

(2.) Damit aber die *temeritas frivole appellantium* gestraffet, und das Ansehen der Justitz-Canzley desto aufrechter erhalten werde; So wolten Kayserl. Majest. auch über demjenigen gehalten wissen, was in der Fürstl. Constitution de Ao. 1655. wegen *Caution* und *Deponirung* gewisser Lege-Gelder verordnet worden.

(3.) So viel *Causas Summarias* anlanget; So habe das Land- und Hoff-Gericht sich nach dem klaren Inhalt der Kayserl. Resolution vom 19. Octobr. 1724. seiner Seits zwar genau zu achten; hingegen die Justitz-Canzleyen sich gleichfals nicht mehr anzumassen, als ihnen nach derselben zukömmt. Welchemnach auch in *Causis* so *presentaneam possessionem* lediglich betreffen, und in solchen die keine *Moram* leyden, doch die *Apellation* zugelassen, aber nur *effectum devolutivum*, und nicht *Suspensivum* haben solten, welches das Land- und Hoff-Gericht bey Erkennung der *Apellation* jedesmahl mit zu berühren, und ausdrücklich zu setzen habe: daß die *Apellation* (jedoch der *Execution* der in *judicio à quo* gefällten *Sententz* unaufhältlich) angenommen werde. Wobey sich ohnedem verstehe, daß in Verfolg dieser Kayserl. Resolution keine *Causa*, als *ad processum summarissimum* gehörig, angesehen werden solle, als nur solche, da *de presentanea possessione vel quasi* die Frage seye, ein Theil über beschene *turbationes* klage, *periculum armorum* und gefährliche Weiterungen zu befahren, und unwidersprechlicher Schaden zu befürchten stehe. In allen übrigen Fällen aber, oder wo das *Petitorium Liquid* sey, solcherley *processus in possessorio Summarissimo* nicht Statt haben solten.

(4.) Gleichergestalten habe es bey deme, was wegen der *Apellation in Causis Fiscalibus* von dem *Consistorio* und beyden Justitz-Canzleyen an das Land- und Hoff-Gericht, mit der alleinigen Ausnahme der *Causarum Criminalium* (*proprie & cum effectu* an Leib und

und Leben *se dictarum*) in derselben verordnet worden, sein unveränderliches bewenden.

(5.) Gleichwie nun dem Inhalt der *Affecurations-Recess*e und der Natur der Sachen nach, das Land- und Hoff Gericht in *instantia Appellationis* allerdings ein *judicium superius* derer beyden Justitz-Canzleyen, und des *Consistorii* sey, auch bey der Untersuchung von damaliger *Commissio*n dergestalt befunden worden, welchen *Commissions*-Bericht vom 4. April, 1722. Kayserl. Majest. seinen ganzen Inhalt nach, als gegründet, allergnädigst *approbiret* hätten; Also könnten sich weder die Justitz-Canzleyen der *Cognition*, ob die *Appellation* zuzulassen sey oder nicht? anmassen, noch auch denen *Appellirenden* *Præstationem Solennium* schwer machen, noch viel weniger aber die *Acta prima Instantia* vorenthalten; Sondern hätten sie dem *judici ad quem* gebührend abfolgen zu lassen. Er, Herr *Commissarius*, aber um so weniger durch *Inhibitiones* dem Land- und Hoff-Gericht die *Administration* der Justitz zu hemmen, als in obangeführter Kayserl. *Resolution*, *Inhibitiones* und *Avocationes* einem Regierenden Landes-Herren selbstem auf das ernstlichste und schärfste verbohten und befohlen worden, derer *Affessorum* und Räte Gewissen und Pflichten die *Administration* der Justitz zu überlassen; Ihro Kayserl. Majest. müßten also die von ihme erlassene *Inhibitiones* und *Rescripta* hiedurch *casiren*, wie nicht weniger die von dem Geheimten Rath Püchler bey Ablegung des *Juraments* des *Præsidenten* und *Affessorum* bey dem Hoff- und Land-Gericht geschehenen *Declarationen*, als wann die Landes-Herrschaft von der Hoff- und Land-Gerichts-Ordnung dieses Gericht zu *dispensiren* befugt sey, mißbilligen. In Betracht Ihme, *Commissario*, nicht unbekannt seyn könne noch solle, daß nach denen Mecklenburgischen Landes-Verträgen, und *Reversalien*, das Land- und Hoff-Gericht nicht einmal von dem zeitigen Landes-Herren alleine *dependiret*; Sondern bey Errichtung der Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung sowohl der Herr Herzog zu Sireliß, als auch Ritter und Landschaft zu *concurriren* berechtiget, und in keinem *Punct* ohne ihre Einwilligung etwas an der Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung geändert, noch viel weniger also gegen dieselbe in dem mindesten *disputiret* werden könne.

Er habe sich also nach der Kayserl. Resolution vom 19. Octobr. 1719. auch hierinsals genau zu achten, und keine allgemeine Landes-Ordnung ohne der Ritter- und Landschafft, oder wenigstens, wann *periculum in mora*, der Land-Räthe und des engern Ausschusses vorgängiger Zuziehung, zu ändern, auch ohne deren ausdrückliche Einwilligung, in denen Landes *Constitutionen* nichts, so denen *Privilegiis*, Landes-Verträgen, und Herkommen zuwider ist, weder zu verordnen, noch von denen Landes-Ordnungen zu dispensiren.

(6.) Da aber des *Präsidentens* Erinnerung nach, viele Stücke in der Hoff- und Land-Gerichts-Ordnung ganz anders verordnet seyen, als sie sich jezo bey Eröffnung dieses Gerichts befunden; So habe Er *Commissarius* von dem jeztigen Land- und Hoff-Gericht sich *specificè* anzeigen zu lassen, worinnen die nach und nach, gegen die Hoff- und Land-Gerichts-Ordnung, eingeschlichene Gebräuche dem *Justitz*-Wesen hinderlich oder schädlich seyn? Welche des Land- und Hoff-Gerichts-Anzeige und Gutachten er sodann ferner der Ritter- und Landschafft zu *communiciren*, und auch derselben Gutachten darüber einzuholen, und Ihre Kayserl. Majest. so wohl des Land- und Hoff-Gerichts als der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft Erinnerung allerunterthänigst einzuschicken habe.

(7.) Gleichwie nun aus diesen Kayserl. Verordnungen, welche sich auf den klaren Buchstaben der Landes *Constitutionen*, *Reversalen*, und vorgängigen Kayserl. Erkenntnissen gründen, sich nur allzudeutlich zu Tage lege, wie sehr die *Justitz*-Canzley zu Schwerin in denen vorgekommenen *Appellations*-Fällen sich vergangen, und dem Hoff- und Land-Gericht ohnbefugte Eingriffe gethan habe; Also habe Er, *Commissarius*, dahin zu sehen, daß es künfftighin nicht mehr geschehe, sondern *super admissibilitate appellationis*, die *Cognition* dem Land- und Hoff-Gericht lediglich überlassen, und die *Acta prima Instantia* ohnweigerlich demselben zugeschicket würden. Dahingegen das Land- und Hoff-Gericht vor allen Dingen zu untersuchen habe, ob es bey *Intimation* der *Appellation* Ordnungs-mäßig gehalten, ob von denen *Appellanten* alle vorgeschriebene *Solemnia* beobachtet, und was denen Landes *Constitutionen*, und Kayserlichen *Resolutionen* gemäß zu *præstiren* ist, von denen *Appellanten* geleistet, und

und erfüllet worden sey, wie es dann auch nicht ehe die *Appellations-Processe* würdlich zu erkennen habe, ehe es so wol *formalia* als *materia-*
lia untersucher, und nach eingeschickten *Acten prima Instantia* befunden habe, ob ein begründetes *Gravamen* vorhanden sey oder nicht.

(8.) Daß es auch denen Rechten und Mecklenburgischen Landes-Verordnungen nicht entgegen lauffe, von denen Canzleyen, als *judiciis à quo* Bericht abzufordern; Als habe das Land- und Hoff-Gericht nach Beschaffenheit der Sache und der angemeldeten *Gravaminum*, so oft dasselbe es nöthig findet, von denen Canzleyen zu förderst Bericht zu verlangen, diese aber solchen sodann unverzüglich zu erstatten, und dem Land- und Hoff-Gericht die fernere Erkenntniß, ob *Causa Appellabilis* sey oder nicht? zu überlassen. Welches alles Er, Herr *Commissarius*, denen *Justitz-Canzleyen*, und *Consistorio* aufzugeben habe.

(9.) Ferner ließen es Ihro Kayserl. Majest. bey dem 5. 10. des Hamburgischen Vergleichs *de Anno 1701.* zwar in soferne lediglich bewenden, daß der Strelitzsche *Affessor* bey dem Land- und Hoff-Gericht, so oft als bey demselben Stargardische *Proceß-Sachen* vorkommen, sich einfinden, der Sachen Erörterung mit vornehmen, und darinnen sein freyes *Votum* führen möge; Ließen es auch allergnädigst dabey, daß gewisse Tage, zu denen Stargardischen Sachen bestimmt würden, damit dieser *Affessor* wisse, wann er sich einzustellen habe.

Nachdeme aber ohne Verzögerung der *Justitz* in Stargardischen Sachen es nicht abgehen würde, wann dieses auch auf die *Juridicas* mit *extendiret* werden wolte, von welchem ohnedeme der Hamburgische Vertrag gar nichts melde, und die vorgeschriebene *Ordines Causarum* erforderten, daß Stargardische Sachen nebst, und wie die andere in *Juridicis* vorkommen; Als sey bey ohnedem so wenigen *diebus juridicis* unter Stargardischen und andern *Causis* kein Unterscheid zu machen; sondern dieselbe zugleich mit vorzunehmen, einfolglich der Strelitzische *Affessor* bey allen *Juridicis* mit zuzulassen, jedoch, daß er über keine andere, als Stargardische Sachen *voire*, in denen andern aber sein *Votum* zu geben sich enthalte.

(10.) So

(10.) So viel die *Causas* des Fürstenthums Schwerin, sonst Bükow genannt, und den zum Hoff- und Land- Gericht zu bestellenden *Assessorem* dieses Fürstenthums betreffe; so könnten Ihre Kays- serliche Majestät von dem klaren Buchstaben, derer *Reversalen de Anno 1572.* wie auch der Land- und Hoff- Gerichts- Ordnung, nach welcher ein gelehrter *Assessor* aus diesem Fürstenthum zu dem Land- und Hoff- Gericht bestellet, einfolglich auch die *Appellationes* von der Schwerinschen Canzeley an das Land- und Hoff- Gericht ohne Hinderniß verstatet werden müssen, um daveniger abgehen; Als der Westphälische Friedens- Schluß selbstem diesem Fürstenthum alle diejenige Rechte und *Privilegia*, die es vordeme, als ein geistliches Stift gehabt, beygeleget, mithin seyen die *Appellationes*, welche die Herzoge von der Canzeley an Ihrem geheimten Racht gezogen, als unbefugte Unternehmungen anzusehen, welche desto leichter hätten von denen Herzögen zu Stande gebracht werden können; Als sie auf eben so unbillige Weise in diesem Fürstenthum Land- Täge zu halten verhindert hätten. Er, der Herr *Commissarius*, werde also hierbey nochmals erinnert, sich durch übel gestinnete und böse Leute nicht verleiten zu lassen, diejenige üble *Principia*, welche der Herzog Carl Leopold gegen alle Landes- Verträge, *Reversales*, und Kays- serliche Verordnungen immer geheget, selbstem zu vertheidigen, und anzunehmen, als wodurch Er sich den größten Schaden zuziehe; Wohin insonderheit auch gehöre, was er gegen das Fürstenthum Schwerin in diesem *Punct* habe verfechten, und daneben gegen die offenbare *Notorietät* vorgeben wollen; Als stehe die Ritter- und Landschafft des Fürstenthums Schwerin in keiner *Union* mit der übrigen Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft, von welchem Vorgeben er gänzlich abzustehen, einen gelehrten *Assessorem* von dem Fürstenthum Schwerin zu dem Land- und Hoff- Gericht zu *admittiren*, die *Appellationes* an dasselbe ergehen, keine aber an dem geheimten Racht, oder die sogenannte Regierung zuzulassen habe. Welches alles von Ihme so wohl dem Land- und Hoff- Gericht, als auch denen *Justitz- Canzeleyen*, bekandt zu machen sey.

(11.) Na. h.

(11.) Nachdem im übrigen der *Präsident* des Land- und Hoff-
Gerichts von *Kettenburg* nach eigenem Geständniß der zur *Cassa* ver-
ordneten Land-Rähte, gar wohl eine Zulage verdiene; als ließen
Ihro Käyserliche Majestät bey dem Vorschlag besagter Land-Rähte
es dergestalt bewenden, daß dem von *Kettenburg* eine jährliche
Zulage von 200 Rthlr. zu geben sey. Da es aber dßfals auf den
Zustand der *Casse* ankömme, und der von *Kettenberg* zufrieden sey,
wann ihme statt des Geldes eine freye Wohnung, und an Holz,
Wildpret und andern *Viethualien*, so viel als die obige Zulage aus-
trägt, gegeben würde: So habe Er, *Commissarius*, mit denen zu der
Casse verordneten Land-Rähten, was das Vorräglichste sey, zu über-
legen, und dem von *Kettenburg* die Zulage, es sey an baarem Gelde,
oder *Naturalien* alle Jahr in denen gewöhnlichen *Ratis* abführen zu
lassen; Ihme und denen Seinigen aber in der Kirche einen solchen
Platz anzuweisen, der seinem jetzigen Amt und ihme und seiner *Fa-
milie* anständig und *Convenient* ist.

(12.) Nachdem auch von dem Herzog *Carl Leopold* die
heilsahme *Justitz* durch *Inhibitiones* und allen Rechten entgegen
lauffende Verordnungen, die Er vor *Adgratiationes* ausgiebt, der-
gestalt gehindert werde, daß endlich allen Lastern Thür und Thor
aufgethan werden würden; Als habe Er, *Commissarius*, dergleichen
unzulässige und in allen Rechten verbotene *Rescripta* und *Inhibitiones*
nicht zuzulassen; sondern gleich wie dieselbe vor *sub- & obreptitie* erschli-
chen billig anzusehen; Also hätten die sämtliche *Justitz-Collegia* de-
rerselben ohngeachtet, doch ihren geraden Weg fortzugehen, und
auf dieselbe nicht das mindeste zu achten. Wie dann Ihro Käyserl.
Majest. in *specie* was besagter Herzog in Sachen des Hauptmanns
Schacks zu *Hülseburg*, und des verstorbenen Hauptmann *Sperlings*
Wittwe, wieder alle Rechte *inhibiret* und *rescribiret*, hiermit *castri-
ren* und *annullirten*, und die *Justitz-Collegia* nochmals auf das ver-
wiesen, was bereits den 11. Septembr. 1736. und 11. Januarii 1737. wegen
solcher unbefugten, und zum Umsturz des *Justitz-Wesens* in dem
Mecklenburgischen gereichende *Rescripten* verordnet worden. Dabey
habe er die sämtliche *Justitz-Collegia* und Gerichte nochmals anzu-
weisen, Ihme, Herrn *Commissario*, was von dem Herzog *Carl*
Leopold

B

Leopold

Leopold an sie erlassen werde, sogleich einzuhändigen. Da er dann zu untersuchen habe, ob in seinen *Rescriptis* und *Mandatis* solche Dinge enthalten seyn, welche denen Rechten und Landes-Verträgen nach, von Ihme nicht anbefohlen werden könnten, und aus seiner so langwierigen Widersetzlichkeit herrührten, als in welchen Fällen er solcherley Befehlen keinen Gehorsam leisten zu lassen, sondern die nöhrige Begehren Verfügung sogleich zu thun habe.

(3.) Ferner hätten Ihre Kaysrl. Majest. nicht finden können, daß Er, Herr *Commissarius*, oder auch die Ritter- und Landschaft sich bey Vorschlagung derer *Subjeetorum* zu denen erledigten *Justiz-Stellen*, nach der Kaysrl. Verordnung vom 11. Septembr. 1736. gerichtet hätten, indeme gemessen aufgegeben worden, daß Er jedesmahl, so oft Er zu erledigten Diensten Personen vorschläge, glaubwürdige *Attestata* aus dem Lande von ihrer Wissenschaft, Wohlverhalten, Geschicklichkeit und übrigen guten *Qualitäten* bezubringen habe. Ob nun also gleich Ihre Kaysrl. Majest. was die von Ihme vorgeschlagene Personen betreffe, noch zur Zeit nichts Widriges verordneten; So sünden sie doch nöhrig, ihme hiedurch nochmahls aufzugeben, sowohl die *Testimoniales* von jedem vorgeschlagenen *Subjeeto* noch einzuschicken, als auch von Ritter- und Landschaft die *Causas Recusationis*, und was sie dann gegen ein und andere im Vorschlag gebrachte Personen zu erinnern haben, abzufordern, und an Ihre Kaysrl. Majest. längstens binnen zwey Monath gleichfals gehorsamst einzusenden.

(14.) Wegen besserer Einrichtung und Ordnung der *Registraturen* und *Archiven* sey ihme zwar den 11. Jan. 1737. aufgegeben worden, sowohl das *Archiv* zu Schwerin als auch die zu Güstrow und Rostock liegende *Acta* in Ordnung bringen, und sodann die *Acta* an dasjenige *Collegium*, an welches sie gehören, geben zu lassen; Es sey aber dabey die Meynung nicht gewesen, so viele Wägen *Acta* nach Schwerin zu führen, als welche viel leichter und gemächlicher an dem Ort, wo sie gelegen, in Ordnung würden haben gebracht werden können. Nachdem aber von ihme ein anders veranstaltet worden, und das offenbare *Interesse* des Landes erheische, daß die *Archiven* und *Registraturen* nicht nur ordentlich, sondern auch dergestalt ein-

eingerichtet würden, daß die *Acta* zu dem *Collegio*, zu welchen sie gehörten, kommen; So habe Er von Ritter und Landschaft *Deputirte* zu der Einrichtung der *Registraturen* zuzulassen, auch von derselben ein Gutachten abzufordern, ob und welche Leute zu *Rangirung* der *Archiven* und *Registraturen* erforderlich und nöthig seyn, da dann *Ihro* *Käyserl. Majest.* wegen des dazu benöthigten *Salarii* fernere *Käyserl. allergnädigste Resolution* ertheilen würden.

(15.) Was endlich das *Consistorium* betreffe; So liessen es zwar *Ihro* *Käyserl. Majest.* allergnädigst dabey bewenden, daß dem *Superintendenten Stieber*, bis er sein Amt antreten könne, monatlich 50 *Rthlr.* aus der *Casse* gegeben würden, zugleich aber könnten allerhöchst Dieselbe nicht billigen, daß Er, *Herr Commissarius*, bishero denen den 2. *May* 1735. den 11. *Septembr.* 1736. und 11. *Januar.* 1737. an *Ihn* erlassenen *Käyserl. Verordnungen* noch nicht nachgekommen, und wegen der so nöthigen Einrichtung des *Kirchen Wesens* der *Superintendenturen*, und des *Consistorii*, mit Ritter und Landschaft überleget habe, wie diese nöthige Einrichtung desfalls zu machen sey, dann hiedurch gebe er zu mehrerer Zerrüttung des *Kirchen Wesens* selbst Anlaß, welches bey der beständig fortwährenden *Widerseßlichkeit* des *Herzogs Carl Leopold* gänzlich zerfallen würde, wann er zu dieser Überlegung nicht schreite, als welches um so nöthiger sey, als ja allbereits nach genugsamer Untersuchung der Sache den 19. *Octobr.* 1724. ausgesprochen worden; Daß auch in *Ecclesiasticis*, ohne der Ritter und Landschaft, oder wenigstens, wenn *periculum in mora*, deren *Land Räte*, und *Engern Ausschusses* vorgängige Zuziehung, nichts zu errichten sey, Er habe sich also darnach um desto genauer zu achten, als nach denen jetzigen *Mecklenburgischen Landes Umständen*, dem *Kirchen Wesen* durch keine andere Wege gerahen werden könne, als daß Er ohne allen *Ausschub* hierzu thue, und so wohl was von dem *Consistorio* und denen *Geistlichen* wegen des *Superintendenten Stiebers* vorgestellet, und vor eine Erläuterung wegen der *Endes Formul* der *Consistorial Räte*, und *Befehle* aus demselben an die *Geistlichkeit* gegeben worden, wie auch, was sonst zu nöthiger Einrichtung des *Kirchen Wesens* gehöret, der Ritter und Landschaft vorzutragen, und über alle

Puncta derselben Meynungen und Gutachten zu begehren, so dann an eine unpartheyische *Theologische* und *Juristen-Facultat*, *Augustanae Confessionis*, die *Acta* zu schicken, und sich gehörig belehren zu lassen, welche sämmtliche Gutachten er alsdann an *Ihro Kaysersliche Majestät* zu dem Ende einzuschicken habe, damit *Ihme* wegen *Execution* und Handhabung desjenigen, was die *Theologisch* und *Juristen-Facultaten* vor Recht und gut befunden, und von *Ritter* und *Landschafft* vorgeschlagen worden, *Ihme*, *Commissario*, das Nöthige aufgetragen werden könne. Es verstehe sich hierbey ohnedem, daß er also inzwischen weder gegen das *Consistorium*, noch die *Geistlichkeit* mit *Ahn-* und *Bestrafung* hervorzuziehen, sondern zuvor abzuwarten habe, was nach genugsamer der *Sachen* Untersuchung von unpartheyischen und gewissenhaften *Theologis* und *Juristen* vor *Verfügungen* angerathen worden, um das *Kirchen-Wesen* besser einzurichten, und das *Bedencken* wegen des von dem *Superintendenten Stieber* abgeschwornen *Eydes* zu heben. Er habe also auch hierüber, wie von allen obigen, seinen unterthänigsten Bericht, und wie, was ihm aufgegeben worden, befolget worden sey, *Anzeige* binnen zwey *Monath* einzuschicken.

II^{do} Rescribatur der *Ritter* und *Landschafft* in dem *Mecklenburgischen* des Inhalts:

Nachdem *Ihro Kaysersliche Majestät* über die bey *Eröffnung* des *Land* und *Hoff* Gerichts, und darauf zwischen diesem *Appellations*-Gericht und denen bey den *Justitz*-Canzleyen entstandene *Differentien* an den *Herrn Commissarium* unter heutigem *Dato* das Nöthige *rescribiret*, und dabey *Ihme* unter andern aufgegeben, von besagtem *Land* und *Hoff* Gericht sich *specifice* anzeigen zu lassen, worinnen dann eigentlich von der *Land* und *Hoff* Gerichts-*Ordnung* abgegangen worden, und was etwa dem *Justitz*-Wesen schädliches eingeschlichen seyn möge, sodann aber in *Verfolg* der *Kayserslichen Verordnung* vom 19. *Octobr.* 1719. auch *Ritter* und *Landschafft* mit ihren *Erinnerungen* zu hören, und zu dem Ende des *Land* und *Hoff* Gerichts *Gutachten* an dieselbe zu *communiciren*; So habe sie *Ritter* und *Landschafft*, so bald besagtes *Gutachten* ihr *zugefertiget* wird, darzu

zu thun, und gegründere *specifique* Erinnerungen an dem Herrn *Commissarium* zu geben, damit das heilsame *Justitz*-Wesen in dem Mecklenburgischen denen vorhergängigen Verordnungen, Verträgen und Landes-*Reversalen* gemäß, doch einmal wieder hergestellt werden könne. Da auch ferner Ihre Kaysersliche Majestät bereits den *II. Septembr. 1736.* anbefohlen, so oft zu erledigten Diensten andere Personen vorzuschlagen seyn; Sie Ritter- und Landschafft zu vernehmen, und *Testimoniales* über der vorgeschlagenen *Subjectorum* Wissenschaften, Wohlverhalten und übrigen *Qualitäten* bezubringen, so sey nicht wohl geschehen, daß auf des Herren *Commissarii* von Ihme verlangtes Gutachten über solcherley Personen in blossen *Generalibus* geantwortet worden. Es habe also Ritter- und Landschafft um die Besetzung der erledigten Dienste, bey dem Land- und Hoff-*Gericht*, und denen *Justitz*-Canzleyen nicht noch länger aufzuhalten, über jedes vorgeschlagenes *Subjectum* ihre *Causas Recusationis*, falls sie einige haben, *specifice* bezubringen; vor die tüchtige Personen aber *Testimoniales* an den Herrn *Commissarium* zu geben, damit derselbe, wie Ihme anbefohlen worden, längstens binnen zwey Monaten solche einschicken, und die erledigte Stellen besetzt werden können. Nachdem auch von dem Herrn *Commissario* berichtet worden, daß Er zu besserer Einrichtung der *Archiv* und *Registraturen* in der Stadt Schwerin Anstalt gemacht habe; Ihre Kaysersliche Majestät aber diese dem ganzen Lande angehende Sache, ohne daß von der Ritter- und Landschafft einige *Deputirte* dabey seyn, nicht vornehmen lassen könnten; Als sey dem Herrn *Commissario* unter heutigem *dato* anbefohlen worden, zu Einrichtung der *Archiv* und *Registraturen*, solche *Deputirte* zuzulassen, von Ritter- und Landschafft aber ein Gutachten abzufordern, wie die Einrichtung am besten anzustellen, und welche Personen zu diesem Werk am tüchtigsten seyn, als welches Ritter- und Landschafft auch ihres Orts zu befolgen habe. So viel endlich das Kirchen-Wesen, die *Superintendenturen* und das *Consistorium* betreffe; So sey leicht zum Voraus zu sehen, in welche Unordnung alles kommen werde, wann bey fortwährender Widersetzlichkeit des Herzogs Carl Leopold keine solche Anstalten vorgekehret würden, daß durch seine gegen alle

Rechte, und öfters das Gewissen lauffende *Rescripta* und *Mandata* die Kirchen, Verfassung nicht zerrüttet, die *Superintendenturen* und *Pfarrren* nicht unbesorgt gelassen, in manchen Dörtern die Kinder ohne Tauffe, und alte Leute ohne Abendmahl bleiben, und öfters zu offenbahrer Aufrubr abziehende Verordnungen dieses Herzogs auf Canzeln abgelesen, und dem Volk denenselben zu gehorsamen eingeprägt werden könnten. Diesem vorzubeugen hätten Ihre Kays. serliche Majest. bereits den 2. May 1735. den 11. Septembr. 1736. und 11. Januarii 1737. Ihme anbefohlen, mit Ritter- und Landschafft zu überlegen, wie das Kirchen- Wesen bey diesen bedrückten Umständen im Lande einzurichten sey. Da nun diese Kays. Berordnungen bisher nicht befolget worden; So sey eben hierdurch geschehen, daß das *Consistorium* und die Geistlichkeit, wie der *Superintendens Stieher* endlich in das Land gekommen, bey seiner *Admission* nicht recht gewußt, was sie zu thun hätten.

Ihre Kays. Majestät fänden demnach höchst nöthig, daß ohne allen weitem Anstand der Herr *Commissarius*, wie Ihme unter heutigem dato aufgegeben worden, die in dem Kirchen- Wesen sich äussernde Schwärigkeit und Unordnung der Ritter- und Landschafft vortragen, und wie dem Ubel zu steuern sey, dem Herkommen und Landes- Verträgen gemäß ihre Meynung und Gutachten begehren, sodann an eine unpartheyische *Theologische* und *Juristische Facultät A. C.* was verhandelt worden, schicke, und sich von denenselben behörig belehren lasse, damit die Zwistigkeiten abgethan, und das Kirchen- Wesen nach dem Gutachten unpartheyischer *Theologorum* und *Juristen* eingerichtet, Des Herzogs Carl Leopolds aber wider Recht und Gewissen lauffenden Verfügungen standhaffte vorgebeuet werden könne. Ritter- und Landschafft habe also alles, was ihr hiedurch aufgegeben worden, ohne allen Aufschub zu befolgen, an den Herrn *Commissarium* die nöthige Gutachten, und Erinnerungen zu geben, und an Ihre Kays. Majest. wie in allen Stücken dieser Kays. Berordnung allergehorsamst nachgekommen, binnen zwey Monath allerunterthänigst anzuzeigen.

III. Cum

III^o Cum inclusione des Commissarischen Berichts
vom 4. Febr. 1738.

Rescribatur dem Herrn Herzog zu Strelitz.

Ihro Kaysrl. Majest. hätten auf seine des Herrn Herzogs zu Strelitz, sowohl als auch der Stargardschen Ritter- und Landschaft beschehene gehorsamste Vorstellung wegen derer *Juridicarum* bey dem Land- und Hoff. Gericht unter heutigem dato dem Herrn Commissario *rescribiret*, daß zwar bey dem 10. s. des Hamburgischen Vergleichs de Anno 1701. es mit dem Herzog von Strelitz sein ungeändertes Verbleiben habe, doch aber, was die *dies juridicas* anlange, da die Natur der Sachen und die eingeführte *ordines Causarum* erfordere, daß Stargardische Sachen nebst, und wie die andere, *in juridicis* vorkommen; so sey hierinsals unter Stargardischen und unter andern *Causis* kein Unterscheid zu machen; sondern dieselbe zugleich mit vorzunehmen, einfolglich der Strelitzische *Assessor* bey allen *juridicis* mit zuzulassen, jedoch, daß er über keine andere als Stargardische Sachen mit *vote*.

Gleichwie nun diese Kaysrl. Verordnung dem Hamburgischen Vertrag gemäß sey, also habe er, Herr Herzog zu Strelitz, seinen *Assessorem* bey dem Land und Hoff. Gericht auf diesebe zu verweisen. Wegen des *Consistorii* sey, wie der Einschluß mit mehreren zeige, von dem Herrn Commissario angebracht worden, als wann Er, der Herr Herzog zu Strelitz einen weltlichen *Assessorem* zu demselben zu verordnen gedencke, da nun dieses bemeldtem s. des Hamburgischen Vergleichs entgegen lauffe, als in welchem allein der Stargardische *Superintendens* zu Beywohnung des *Consistorii*, als *Assessor* bedungen worden, so habe es auch dabey sein Bewenden. Wie dann Er, der Herr Herzog, sich demselben gemäß zu bezeigen, von selbstem beflissen seyn werde.

Ihro Kaysrl. Majest. erwarteten von Ihme, dem Herrn Herzog zu Strelitz, wie alles dieses befolget worden sey, binnen zwey Monat gehorsamste Anzeige.

IV. Fiat

IV^{to} Fiat Rescriptum an die zu der Mecklenburgischen
Casse verordnete Land-Rächte, des Inhalts:

Ihro Kays. Majest. hätten allergnädigst approbiret; Was sie,
die Land Rächte, so wohl wegen des *Interims*-Unterhalts vor
dem Superintendenten Stieber Monatlich à 50. Rthlr. als vor dem
Präsidenten von Kettenburg wegen einer jährlichen Zulage à 200. Rthlr.
allerunterthänigst eingerähten hätten; Nachdem aber besagter von
Kettenburg anstatt Geldes eine freye Wohnung und gewisse *Natura-*
lien anzunehmen sich erkläret; So sey dem Herrn *Commissario* aufge-
geben worden, mit Ihnen zu der *Casse* verordneten Land Rächten,
was das Vortrüglichsste sey, zu überlegen, sie hätten also solches zu
thun, und darauf zu sehen, daß dem von Kettenburg, es sey nun an
Geld oder *Naturalien*, diese Zulage à 200. Rthlr. alljährlich richtig
zukommen, wie auch das dem Superintendenten Stieber zu seinem *In-*
terims-Unterhalt besagtes *Quantum* ordentlich bezahlet, und beydes
in der Rechnung gebührend angefezet werde. Wie sie dann auch
dabey vor allen Dingen bedacht seyn solten, daß jedesmahl, zu rech-
ter Zeit, die *Casse*-Rechnungen verfertiget, an Kays. Majest. un-
gesäumt eingeschicket, und dabey ihre Anmerkungen und Gutachten
von ihnen selbst unterschrieben jedesmal gegeben würden, als wel-
ches Ihro Kays. Majest. von Ihnen richtiger, als es bisher ge-
sehen, allergnädigst gewärtigten.

(L. S.)
(Imp.)

Arnold Heinrich von Glandorff.



